

- Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge einzusetzen;
 10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des natürlichen arten- und strukturreichen Laubwaldes mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
4. die Rekultivierung des ehemaligen Steinbruchgeländes auf der Grundlage eines Rekultivierungsplanes unter Beachtung des Naturschutzziels und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. Februar 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 12/1987 S. 658

305

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ vom 27. Februar 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Werra-Altarm südlich von Schwebda wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ liegt in der Gemarkung Schwebda der Gemeinde Meinhard im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 7,89 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines im Naturraum seltenen, mit typischer Vegetation bestandenen Werra-Altarmes, der mit seiner ausgeprägten Röhrriechtzone für eine Vielzahl gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Vogelarten ein wichtiges Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop darstellt.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu

- beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
 10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 16. Klärabwässer in den Altarm einzuleiten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit der in § 3

Nr. 13 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen elektrischen Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an der vorhandenen Wegebrücke auf dem Flurstück 170 teilweise, Flur 10, Gemarkung Schwebda.

§ 5

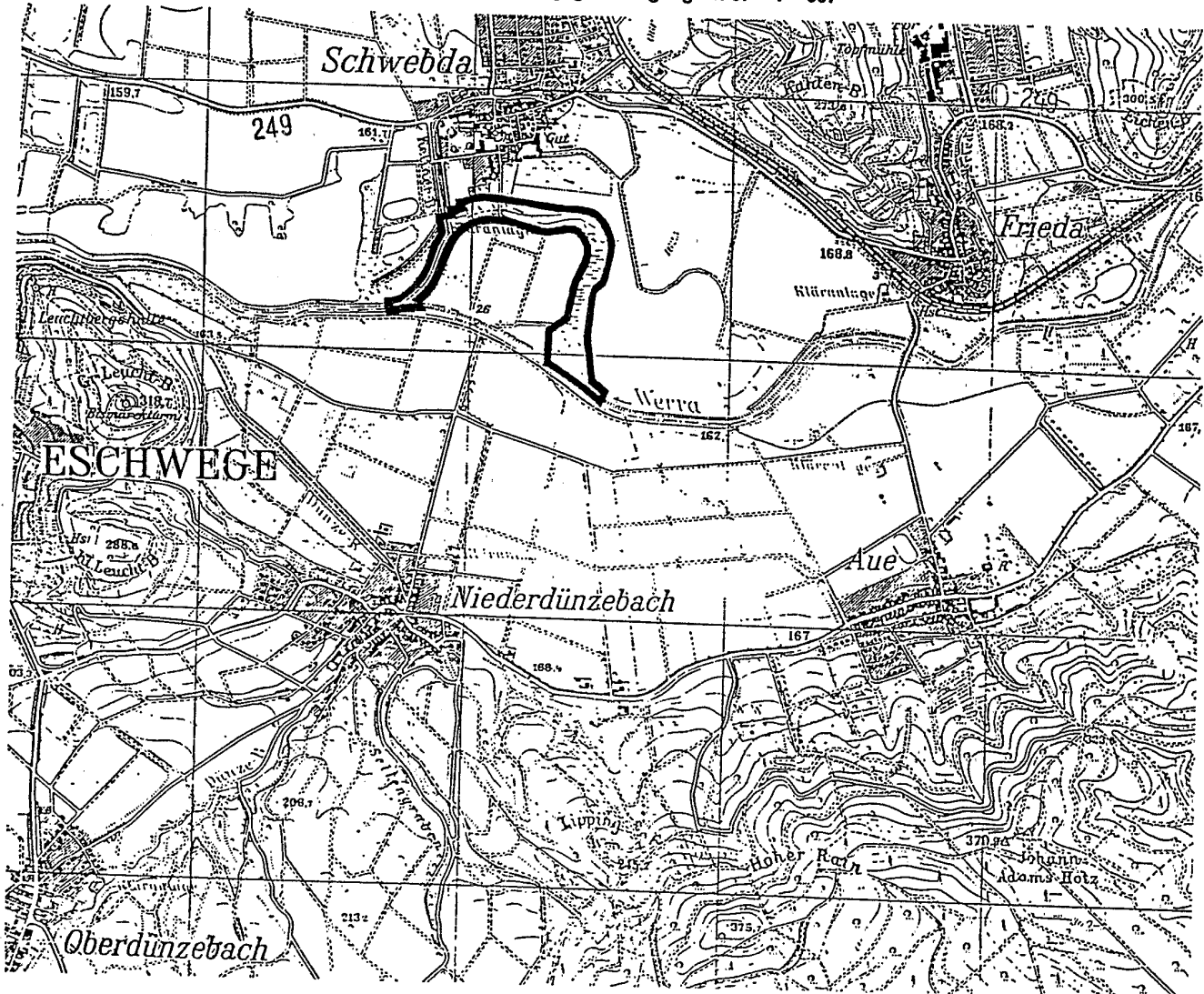
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4826,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 - 1 - 007



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Klärabwässer in den Altarm einleitet (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. Februar 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 12/1987 S. 659

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessisches Reise- und Umzugskostenrecht. Vorschriftenammlung für die Praxis mit Erläuterungen. Von ROR Gotfried Nitz e. 1987, 168 S., DIN A5, kart., 40,— DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 6500 Mainz. ISBN 3-555-40124-6

Das im Deutschen Gemeindeverlag erschienene Buch kann als eine wichtige Grundlage für jeden Bediensteten angesehen werden, der mit Vorschriften des Auslagensatzes arbeitet.

Der Verfasser hat es verstanden, die entsprechenden Vorschriften in einer sinnvollen Reihenfolge zusammenzustellen. Das HRKG, die HTGV und das HUKG mit den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind die Hauptteile der Sammlung, in der aber auch für die tägliche Arbeit so notwendige Bestimmungen wie die „Richtlinien zur Anerkennung von privateigenen Kraftfahrzeugen“ und die „Gewährung von Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte“ enthalten sind.

Neben der Zusammenfassung dieser Vorschriften in einem handlichen Buch soll hier jedoch auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen werden, die von jahrelangen Erfahrungen des Verfassers mit den einschlägigen Gesetzen profitieren. Diese Erläuterungen bieten neben umfassenden Verweisungen auf Fundstellen, Gerichtsurteile etc. vor allem wertvolle Auslegungshinweise zu denkbaren Zweifelsfragen und Problemfällen.

Daß dabei, im Hinblick auf vorliegende umfangreiche Kommentare zum Bundesrecht, besonders auf die hessischen Sonderregelungen eingegangen wird, ist zu begrüßen.

Hervorzuheben ist auch das lobenswerte Bemühen des Verfassers, die Erläuterungen auf die für die Praxis bedeutsamen Regelungen zu beschränken, wodurch das Gesamtwerk übersichtlich geblieben ist.

Ein Abkürzungsverzeichnis und vor allem ein umfangreiches Sachregister erleichtern die Arbeit mit diesem Buch zusätzlich.

Für alle, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit mit den genannten Vorschriften des Auslagensatzes umzugehen haben, bietet dieses Buch eine gute Arbeitshilfe, besonders auf das hessische Recht und ist sehr empfehlenswert.

Amtmann Peter Plischke

Schwerbehindertengesetz. Von Neubert/Becke. Handkommentar für die Praxis, 2. Aufl. 1986, 440 S., 68,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-415-01261-1

Die Rehabilitation von Behinderten und ihre Situation im Arbeitsleben gewinnt im zunehmenden Maße an Bedeutung. Dies insbesondere in einer Zeit, die von Arbeitslosigkeit, Rationalisierung und Automatisierung geprägt ist. Die Gesellschaft von heute sollte erkennen, daß die Probleme und auch die Krisen der Behinderten besser verstanden und deshalb eher gemeistert werden könnten, wenn nicht nur die zuständigen Behörden, sondern alle, die für das Funktionieren des Wirtschafts- und damit auch des Arbeitslebens verantwortlich sind, sich der sozialen Verpflichtung gegenüber diesem Personenkreis bewusst wären und bedenken würden, daß für die rd. 4,6 Millionen Schwerbehinderten die volle berufliche Leistungsfähigkeit kein stabiler, sondern ein in stetiger Selbstbehauptung errungener Zustand ist. Es ist deshalb zu begrüßen, daß der von zwei in der Bundesrepublik anerkannten Fachleuten — Landesrat Neubert ist Leiter der Hauptfürsorgestelle Kassel und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen, und Becke ist als Oberamtsrat in der Hauptfürsorgestelle Kassel tätig — verfaßte Kommentar sich nicht nur auf die Kommentierung des Schwerbehindertengesetzes beschränkt, sondern auch grundsätzliche Aspekte von Schwierigkeiten der Schwerbehinderten im Arbeitsleben aufzeigt.

Für den, der sich erst in diesem Gebiet zurechtfinden muß, enthält der Kommentar zunächst einen gesamten Gesetzestext sowie eine tabellarische Übersicht zur Entwicklung des Schwerbehindertenrechts, beginnend mit dem Jahre 1920, außerdem eine synoptische Gegenüberstellung des bisherigen zum geltenden Recht. Die Kommentierung, die nunmehr in 2. Auflage vorliegt, zeichnet sich durch eine einfache, klare, flüssige und prägnante Sprache aus. Das Auffinden von Problemen wird durch Randziffern ebenso ungemein erleichtert wie die Hervorhebung von Schlüsselbegriffen durch einen besonderen Druck (kursiv, halbfett). Bei der Qualität des Kommentars versteht es sich von selbst, daß die Rechtsprechung der in Frage kommenden Gerichte ebenso mit verarbeitet wurde wie andere Literatur. Dabei haben die Verfasser mit Rücksicht auf die Zielbestimmung des Kommentars, im wesentlichen der Praxis zu dienen, es zu Recht vermieden, langatmige theoretische Erörterungen zu bringen. Der Kommentar ist deshalb ganz besonders für Schwerbehinderten-Vertrauensleute, Betriebs-/Personalräte sowie Arbeitgeberbeauftragte geeignet, aber letztlich jedoch ebenfalls für alle, die bereit sind, den Prozeß der Eingliederung Behinderter in Arbeit und Beruf mitzutragen.

Die Verfasser haben sich mit diesem Werk um das Behindertenrecht verdient gemacht.

Vors. Richter am Bundessozialgericht Günther Schroeder-Printzen

XI. Internationales EG-Kartellrechts-Forum. Brüssel 1985 — Referate. Herausgegeben von der Studienvereinigung Kartellrecht, Wiesbaden. 1986, VIII, 157 S., kart. 72,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-30715-9

Die Studienvereinigung Kartellrecht wurde 1960 als eingetragener Verein ins Leben gerufen. Sie ist eng verbunden mit der in inländischen Fachkreisen wahrscheinlich noch bekannteren Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Die EG-Kartellrechtsforen sind ausweislich der Besucherliste mittlerweile über die europäischen Grenzen hinaus bekannt. Hochrangige Vertreter der „Kartellfamilie“ aus der EG, deren Nachbarstaaten und den USA waren als Teilnehmer und Referenten des XI. Forums zu begrüßen.

Wie ein roter Faden zog sich durch viele Referate der Veranstaltung die Frage: Kann in Anbetracht der geringen Personalressourcen der EG-Generaldirektion Wettbewerb mit dem teilweise neuen EG-kartellrechtlichen Instrumentarium ein europa- und wettbewerbspolitischer Effekt erzielt und gleichzeitig die Rechtssicherheit erhöht werden? Der Leiter der Generaldirektion Wettbewerb, Caspari, machte dies im Bereich der Vertriebsvereinbarungen am Beispiel der in den letzten Jahren vermehrt erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen deutlich. Diese Instrumente ermöglichen es, mehrere hunderttausend Vereinbarungen einer einheitlichen kartellrechtlichen Beurteilung zuzuführen. Auf Grund der von der Kommission erlassenen, allgemein gültigen Grundsätze und Regeln für die Behandlung der verschiedenen Arten von Vertriebsverträgen wissen die Unternehmen, welche Vereinbarungen sie praktizieren dürfen und welche nicht. Dies ist wichtig wegen der in Art. 85 Abs. 2 EWGV ausgesprochenen Nichtigkeitstfolge wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen. Außerdem fällt es den EG-Behörden leichter, die Streit- und Fallentscheidungen dem nationalen Richter zu überlassen.

Eine flankierende Entlastungsregelung stellt das in einigen Gruppenfreistellungsverordnungen enthaltene Widerspruchsverfahren zur Freistellung solcher wettbewerbsbeschränkender Klauseln in Verträgen dar, die zumindest nicht ausdrücklich freigestellt sind. Ulmer und Canenbley äußerten erhebliche Zweifel, ob es in Anbetracht der bekannten Personalknappheit der europäischen Wettbewerbsbehörden innerhalb der vorgesehenen Sechsmonatsfrist zu einer nennenswerten Anzahl von Widersprüchen kommen werde, die allein die automatische Freistellung nach Fristablauf verhindern könnten.

Aus den verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen wurden schließlich die 1982 eingeführten Verwaltungsschreiben oder comfort letters hervorgehoben. Sie ermöglichen den Abschluß eines Verfahrens ohne besondere Entscheidung in denjenigen Fällen, in denen die Kommission keinen Anlaß zum Einschreiten sieht und können daher auch eingesetzt werden, wenn der Tatbestand des Kartellverbots zwar erfüllt ist, eine Freistellung aber möglich erscheint, sofern nur die Beteiligten mit dieser vereinfachten Verfahrensbeendigung einverstanden sind. Das Risiko liegt allerdings in der Anerkennung dieses Verfahrens und der Wirksamkeit der einzelnen Vereinbarungen durch die nationalen Gerichte.

Einen europapolitisch sicherlich unerwünschten Entlastungseffekt für die EG-Kommission arbeitete Ulmer bei der Darstellung der „Rule of Reason im Rahmen von Art. 85 EWG-Vertrag“ heraus. Die diskutierte dogmatische Neubestimmung der Grenzlinie zwischen Art. 85 Abs. 1 und Abs. 3 läuft nämlich bei Anerkennung einer umfassend verstandenen Rule of Reason auf eine Kompetenzverlagerung zu den nationalen Behörden und Gerichten hinaus, weil damit manche Vereinbarung mangels negativer Wettbewerbswirkungen als mit dem europäischen Kartellrecht vereinbar anzusehen ist. Ulmer spricht sich jedoch aus verschiedenen Gründen gegen eine uneingeschränkte Übernahme aus dem amerikanischen Antitrustrecht stammenden Rule of Reason aus. Dieser Auffassung muß schon in Anbetracht des Fehlens einer die Rechtssicherheit sicherstellenden Kompetenz des EuGH für kartellrechtsrelevante Zivilstreitigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft zugestimmt werden.

Eine Reihe weiterer interessanter Vorträge vervollständigte das Programm der zweitägigen Veranstaltung. Teilweise handelte es sich um Korreferate zu oben bereits angesprochenen Fragen. Einen Themenkreis, der mittlerweile aktuelle Bedeutung gewonnen hat, behandelte Canenbley. Aus der Sicht des Kartellanwaltes setzte er sich mit den Verfahrensregeln der EG-Kommission auseinander, ohne allerdings auf die derzeit umstrittene Frage der Durchsuchungsbefugnis europäischer Behörden einzugehen. Aspekte deutscher und europäischer Wettbewerbspolitik wurden durch BMWi-Staatssekretär Schlecht beleuchtet. McGrath betrachtete die Entwicklungen im EG-Kartellrecht aus der Sicht der Vereinigten Staaten. Krieger und Johannes befaßten sich schließlich mit neuen Entwicklungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Bedauerlich ist, daß der interessante Tagungsband erst über ein Jahr nach der Veranstaltung erschienen ist. Bedauerlich ist auch der Ladenverkaufspreis des 157 Seiten starken Werkes, oder sollen die darin enthaltenen Informationen etwa einem selektiven Vertrieb an finanzstarke Bibliotheken vorbehalten bzw. die Interessenten einem Anschlußzwang an die Studienvereinigung unterworfen werden?

Regierungsdirektor Dr. Joachim Wagner

3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landchaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 22/1992 S. 1236

456

Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in der Wasserrechtssache der Volkswagen AG — Werk Kassel —

Die gegen den Antrag der Volkswagen AG — Werk Kassel — 3500 Kassel

- a) auf Bewilligung des Rechtes, Grundwasser aus den auf dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 2, Flurstück 9/37, liegenden Werksbrunnen 1, 2, 3, 4 und 5 in einer Menge bis zu 250 m³/h, 6 000 m³/d, 40 000 m³/w, 1 800 000 m³/a zutagezufördern, um es als Trink- und Brauchwasser zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen, sowie
- b) auf Erteilung einer Erlaubnis, Grundwasser von zusätzlich 50 m³/h, 1 200 m³/d zutagezufördern, wobei die Grundwasserentnahme von insgesamt 300 m³/h, 7 200 m³/d, 40 000 m³/w, 1 800 000 m³/a nicht überschritten wird,

rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden am

Dienstag, dem 16. Juni 1992 um 9.00 Uhr,

im Konferenzraum 119 (Stadtverordnetensitzungssaal) in der Stadthalle Baunatal, Marktplatz 14 (Zugang von Friedrich-Ebert-Allee), in Baunatal Ortsteil Altenritte, erörtert.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermines. Eine besondere Benachrichtigung derjenigen, die Einwendungen erhoben haben, entfällt damit (§ 73 Abs. 6 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 107 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 i. V. m. § 73 Abs. 6 letzter Satz des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Kassel, 14. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel

38/1 — B 15

StAnz. 22/1992 S. 1242

457

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ vom 27. Februar 1987 und das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989

vom 12. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ vom 27. Februar 1987 (StAnz. S. 659) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 2

§ 1 Abs. 6 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989 (StAnz. S. 2460) erhält folgende Fassung:

- „6. Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

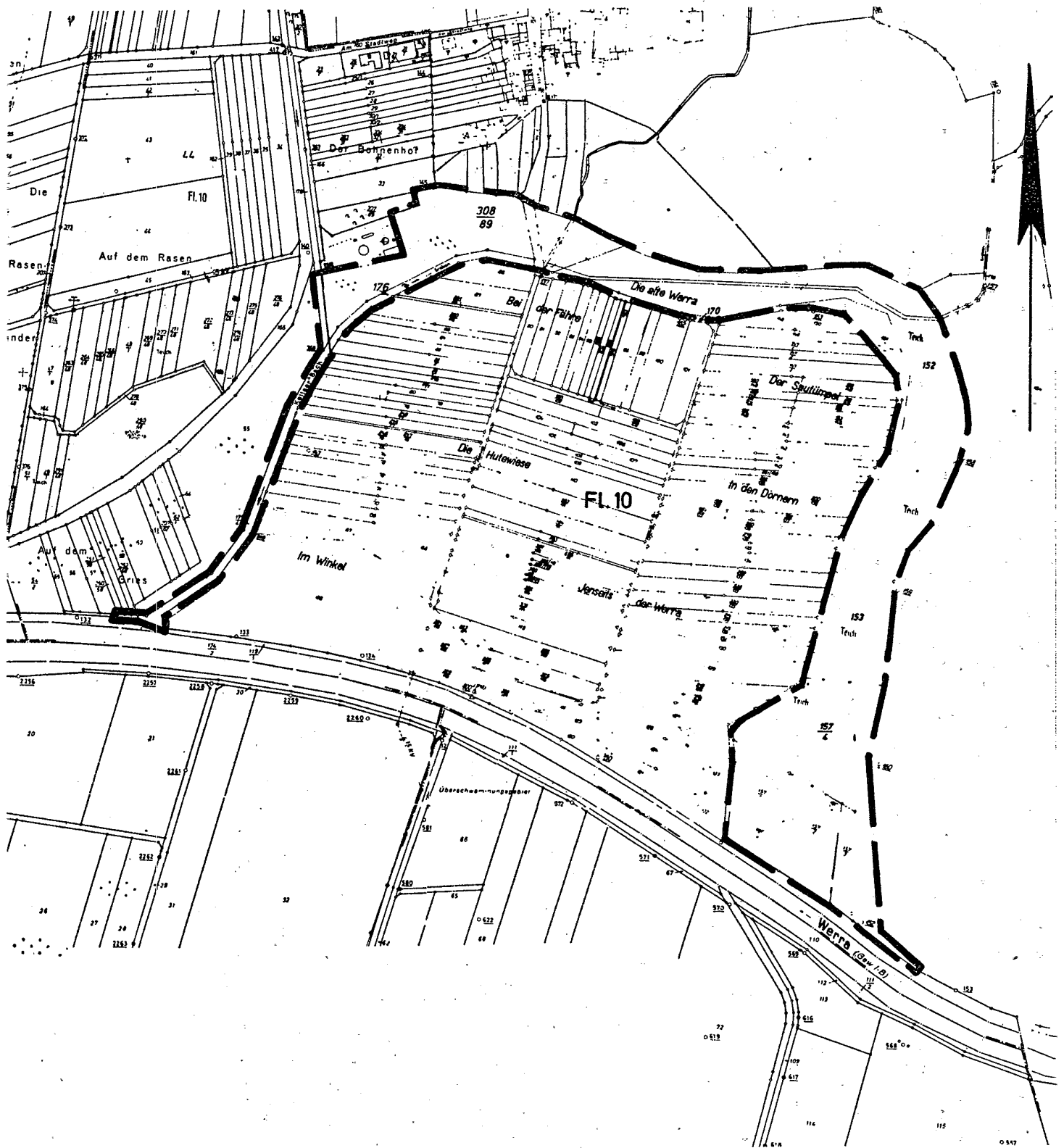
Kassel, 12. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 22/1992 S. 1242



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 12. Mai 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werra-Altarm bei Schwebda“ vom 27. Februar 1987
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Werra-Meißner-Kreis
Gemeinde: Meinhard
Gemarkung: Schwebda
Flur: 10



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 12. Mai 1992 zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Kassel
Stadt: Liebenau
Gemarkung: Lamerden
Flur: 5 und 6